



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf**

**Beste, Ferdinand**

**Münster, 1909**

Rückblick.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-11502**

### Rückblick.

Die grundherrlichen Verhältnisse Desdorfs und Meerhofs waren im Vergleich zu denen der umliegenden Gegend im allgemeinen ziemlich erfreuliche. Aus kleinen Anfängen — denn in Meerhof bestand nur ein einziges predium, Desdorf war eine kleine norweyische Siedelung, die aus wenigen Bauernhöfen bestand — entwickelten sich im Laufe der Zeit infolge des kräftigen Einflusses der Grundherrschaft Bredelar zwei ansehnliche Dörfer Desdorf und Meerhof. Sie bildeten einen eigenen Verwaltungs- und Immunitätsbezirk, in dem Bredelar die Gerichtshoheit übte. Es scheint, daß die Einwohner unter dieser Grundherrschaft sehr günstig gestellt waren. Leider läßt unser Quellenmaterial keine sicheren Schlüsse zu. Die Verwüstungen und Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts brachten die Grundherrschaft nahe an den Rand des Verderbens. Als sie sich zu erholen begann, trat ein wichtiger Umschwung ein, der für die Geschichte der Dorfmarken sehr bedeutungsvoll geworden ist. Sie gingen in den Besitz eines noch im Aufblühen begriffenen Ordens über, nämlich an die Augustiner in Dalheim. Diese schufen aus den dürftigen Resten der alten eine völlig neue Grundherrschaft. Sie erweiterten und vervollständigten den Bezirk der Dörfer. Der Teil des Grundbesitzes, welcher noch besiedelt war, blieb Erbzinsland. Die Höfe, welche man neu besiedelte, wurden in ähnlicher Weise zu Erbpacht ausgetan. Aus dem alten Vogtgericht der Cisterzienser, das die geistliche, die Hof- und die Dorfgerichtsbarkeit verband, entwickelte sich durch Modifikation, namentlich infolge des landesherrlichen Einflusses ein ganz neues eigenartiges Gericht. Das Kloster Dalheim hat in der allgemeinen Geschichte keine Beachtung gefunden, wohl aber in der Geschichte des Sinfeldes. Heben doch die preussischen Beamten, welche 1803 seine Aufhebung vollzogen, rühmlich hervor, daß Dalheim das einzige Kloster sei, dessen

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1844

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

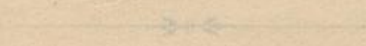
Gebäude in gutem Zustande erhalten und dessen Ländereien sämtlich vermessen seien.<sup>1)</sup> Besonders segensreich hat das Kloster in wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht gewirkt. Es verhinderte das übermäßige Verschulden der Bauern, beaufsichtigte Bäcker und Wirte, verbot Würfelspielen, sorgte für die Ausübung der religiösen Pflichten etc. Dennoch ist es nicht zu verkennen, daß die eigennützige Wirtschaftsführung des Klosters kulturell ungünstig gewirkt hat. Die Bauern wurden in ihrer Freiheit stark beschränkt, namentlich in der Nutzung der Marken; auch mochten ihnen die Dienste und Abgaben manchmal recht beschwerlich fallen. So ist es nicht zu verwundern, daß sie sich zuweilen beschwerten und selbst durch Gewalttätigkeiten zu schützen suchten.

<sup>1)</sup> Kriegs- und Domänenkammer Minden Abt. XIV Nr. 19 fol. 1.



Gedichte in gutem Zustande erhalten und besten Zuhörern  
 läutlich vorzutragen sein. \*) Besonders segensreich hat das  
 Kloster in weltlicher Hinsicht und stiftlicher Hinsicht gewirkt.  
 Es verordnete das überaus tüchtige Verschulden der Mönche  
 den wichtigsten Büchern und Schriften, welche die Wissenschaften  
 für die Ausübung der religiösen Pflichten zu Ehren  
 ist es nicht zu verkennen, daß die eigenmächtige Verschickung  
 Führung des Klosters in der That ungünstig gewirkt hat. Die  
 Mönche wurden in ihrer Freiheit fast bestränkt, namentlich  
 sich in der Führung der Werke; auch mochten ihnen die  
 Ziele und Absichten manchmal recht beschwerlich fallen.  
 So ist es nicht zu verwundern, daß sie sich zuweilen be-  
 schwerten und selbst durch Gewaltthätigkeiten zu schaden  
 suchten.

\*) Ueber die Paderborner Mönche vgl. die 1. u. 2. H. d. 1. B.



# Festsetzung

Die unten stehende am 10. August 1881 im Auftrag  
des Ministers des Inneren durch den Unterzeichneten  
ausgegebenen Verordnungen sind in Kraft gesetzt  
worden. Die Ausführung derselben ist dem  
Unterzeichneten übertragen worden. Ich habe  
es daher für meine Pflicht gehalten, die  
Ausführung derselben durch den Unterzeichneten  
zu bestätigen. Ich bitte Sie, die Ausführung  
derselben durch den Unterzeichneten zu bestätigen.  
Mit freundlichen Grüßen  
Der Minister des Inneren  
Friedrich von Saldern

Gegeben zu Berlin  
den 10. August 1881

